

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Turbine Neubrandenburg e. V.“ und ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter VR 76 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sportverein Turbine Neubrandenburg e. V. ist Rechtsnachfolger der Betriebssportgemeinschaft Turbine Neubrandenburg.
- (3) Sitz des Vereins ist Neubrandenburg.
- (4) Der Sportverein Turbine Neubrandenburg e. V. ist Mitglied des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V. und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V.. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarbe ist blau. Das Vereinselement ist die im Anhang dargestellte Wort-Bild-Marke.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb,
 - Organisation von Sportveranstaltungen und Beteiligung an sportlichen Höhepunkten,
 - Unterstützung des Sports im Jugendbereich, auch außerhalb der organisierten Mitgliedschaft unter besonderer Beachtung des Schulsports,
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, dem Kreissportbund und dem Landessportbund sowie deren Fachverbänden,
 - Förderung des Gesundheits- und Rehabilitationssportes, insbesondere im Seniorenbereich,
 - Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder, Förderer und Sponsoren,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern und der
 - Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszwecks „Pflege des karnevalistischen Brauchtums“.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Satzung
des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der SV Turbine Neubrandenburg e. V. ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und offen für alle Bürger.
- (8) Der SV Turbine Neubrandenburg e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
- (9) Der SV Turbine Neubrandenburg e. V. lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab.

§ 3

Mitgliedschaft im SV Turbine Neubrandenburg e. V.

- (1) Formen der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Zweitmitgliedschaft
 - c) fördernde Mitgliedschaft
 - d) Ehrenmitgliedschaft
 - e) ruhende Mitgliedschaft
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Die Mitgliedschaft ist unbefristet und berechtigt zur Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb einer Abteilung.
- (3) Die Zweitmitgliedschaft kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins erwerben. Sie ist unbefristet und berechtigt zur regelmäßigen Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb einer weiteren Abteilung.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem SV Turbine Neubrandenburg e. V. angehören wollen, ohne sich in einer Abteilung sportlich zu betätigen.
- (5) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich Verdienste um die Förderung des Sports im SV Turbine Neubrandenburg e. V. und darüber hinaus erworben hat.
- (6) Die ruhende Mitgliedschaft ist eine passive, befristete Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder, die über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und längstens ein Jahr nicht am regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, ist schriftlich beim Vorstand bzw. der jeweiligen Abteilungsleitung zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und die Ordnungen an.
- (2) Der Aufnahme Minderjähriger muss mindestens ein Erziehungsberechtigter zugestimmt haben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet bei ordentlicher Mitgliedschaft und Zweitmitgliedschaft die jeweilige Abteilungsleitung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung entscheidet in zweiter Instanz der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Delegiertenversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Über den Antrag für eine fördernde Mitgliedschaft bzw. ruhende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Delegiertenversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. die Berufung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft an den Veranstaltungen des SV Turbine Neubrandenburg e. V. teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist zum sorgsamem Gebrauch und zum Schutz der vom Verein zur Verfügung gestellten Sportgeräte, Sportanlagen und Sporteinrichtungen sowie andere Gegenstände und Räumlichkeiten verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Mitgliedsbeitrag
 - c) Abteilungsbeiträge
 - d) Zusatzbeiträge der Abteilungen

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.

- (5) Die Mitglieder haben das Recht auf Beschwerde an den Vorstand. Diese muss schriftlich eingereicht und vom Vorstand auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung bearbeitet werden.

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

Entscheidungen zur Beschwerde sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, die für das Beitragswesen relevant sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung der Änderung von Bankdaten für das SEPA- Lastschriftverfahren
- (7) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (8) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6

Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die unter §5, Abs. 4 aufgeführten Beiträge werden durch den Verein im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung für das SEPA- Lastschriftverfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA- Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (6) Kann das SEPA-Lastschriftverfahren aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Fristablauf, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die ruhende Mitgliedschaft geht nach Fristablauf in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Quartalsbeiträgen in Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen grober Verstöße gegen satzungsgemäße Pflichten und gegen die Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen der Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation, gleich welcher politischer Ausrichtung, sowie der Mitgliedschaft in einer rassistisch und fremdenfeindlich orientierten Organisation/ religiösen Gruppierung
 - e) wegen Zahlungsverzuges mit der Entrichtung von Beiträgen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse oder
 - f) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 Abs. 8.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Delegiertenversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (6) Bei Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft am Todestag.
- (7) Bei Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Auflösung.
- (8) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf die Zurückerstattung eingezahlter Beiträge und auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsrat
 - d) die Abteilungsleitung
- (2) Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsrat. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Honorarordnung des Vereins.
- (4) Die Ämter im SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt zugänglich.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich zum Ende des ersten Quartals statt.
- (2) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muss sie einberufen auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder. Die Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die außerordentliche Delegiertenversammlung hat ansonsten die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers (alle 2 Jahre)
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Wahl der Delegierten zum Verbandstag des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e.V.
 - g) die Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen
 - h) den Beschluss der Beitragsordnung sowie deren Änderungen
 - i) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - j) Satzungsänderungen

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

- k) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- (4) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- a) die Delegierten der Abteilungen
 - b) die Mitglieder des Vereinsrates
 - c) die Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden

Die Anzahl der Delegierten der Abteilungen bestimmt sich nach deren Mitgliederanzahl zum Zeitpunkt der Einladung. Für jeweils 10 Mitglieder kann 1 Delegierter und für die eine Zehnergruppe übersteigende Zahl ein weiterer Delegierter entsandt werden. Die Anzahl der Delegierten ist den Abteilungen mit Einladung bekannt zu geben. Die Stimmen von Delegierten der Abteilungen sind übertragbar, jedoch nur innerhalb der eigenen Abteilungen.

- (5) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladungen werden in Textform (auch per Telefax oder E-Mail) mit Angabe der Stimmenverteilung an die Mitglieder des Vereinsrates, die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden versandt. Der Vorstand hat drei Wochen vor der Delegiertenversammlung an dieselben Empfänger in Textform (auch per Telefax oder E-Mail) die eingereichten Anträge, den Jahresbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer zu versenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Unterlagen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (6) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen drei Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Jedem Antragssteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht auf dem Weg der Dringlichkeit eingebracht werden.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der Stimmen dies verlangt. Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (10) Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes im Vorfeld schriftlich der Delegiertenversammlung gegenüber erklärt haben.

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

- (11) Die Ergebnisse der Wahlen und die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und innerhalb von sechs Wochen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt, durch schriftliche Übersendung des Protokolls an die Mitglieder des Vereinstates, des Vorstandes und der Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden. Darüber hinaus liegt das Protokoll nach Ablauf der 6-Wochen-Frist für vier Wochen öffentlich in der Geschäftsstelle aus.
- (12) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Delegiertenversammlung).
- (13) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Delegiertenversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Delegiertenversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (14) Die „Geschäftsordnung für Online-Delegiertenversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (15) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Delegiertenversammlung gültig, wenn
- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (16) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§ 11 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) bis zu drei Beisitzern für besondere Bereiche (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Jugendsport, Seniorensport, Frauensport, Breiten- und Freizeitsport und Wettkampfsport)
 - e) dem Geschäftsführer

- (1) Der Verein wird durch den Vorsitzenden mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied oder einen Stellvertreter mit jeweils einem anderen Vorstandsmitgliedsmitglied vertreten.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des SV Turbine Neubrandenburg e. V. nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vereinsrates und der Delegiertenversammlung.

- (3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Delegiertenversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt für die Kandidaten sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. In den Vorstand können nur natürliche Personen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglieder sind, gewählt werden. Scheiden Vorstandsmitglieder während der laufenden Wahlperiode aus, kann der Vereinsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung Mitglieder kommissarisch in den Vorstand berufen. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

- (4) Sitzungen des Vorstandes sollen einmal monatlich stattfinden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand entscheidet über die Bestellung und Anstellung des Geschäftsführers und aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins.

§ 12 **Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Vertreter
 - c) dem Jugendwart oder dessen Vertreter
 - d) dem Seniorenwart oder dessen Vertreter

- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder in Vertretung ein Stellvertreter.

- (3) Dem Vereinsrat stehen die Entscheidungen zu, die ihm durch die Satzung und durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung übertragen oder die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Vereinsrat beschließt über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

finanzielle Umlagen und setzt Ordnungen in Kraft. Ausgenommen hiervon sind Ordnungen, deren Inkraftsetzung der Delegiertenversammlung vorbehalten ist.

- (4) Der Vereinsrat berät den Vorstand in Fragen der Haushalts-, Investitions- und Veranstaltungsplanung. Er beschließt Ehrungen, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- (5) Sitzungen des Vereinsrates sollen regelmäßig alle drei Monate stattfinden. Die Einladung zu den regelmäßigen Sitzungen erfolgt in Textform (auch per Telefax oder E-Mail) mit Zusendung der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des Vereinsrates durch den Vorstand. Es wird darüber hinaus zu weiteren Sitzungen eingeladen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder zwei Drittel der Mitglieder des Vereinsrats die Einladung fordert.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 **Die Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) einem oder mehreren stellvertretenden Abteilungsleitern
 - c) Kassenwart/Verantwortlicher für Finanzen
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen wählen die Abteilungsleitung, die mindestens aus drei Mitgliedern bestehen soll. Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre nach dem Prinzip der Vorstandswahlen des Vereins.
- (3) Der Abteilungsleitung stehen die Entscheidungen zu, die ihr durch die Satzung, durch Ordnungen und durch Beschlüsse des Vorstandes oder des Vereinsrates übertragen worden sind.
- (4) Die Abteilungsleitung organisiert den laufenden Trainings- und Wettkampfbetrieb und die Veranstaltungen der Abteilung. Sie erarbeitet bis zum Ende des Kalenderjahres den Finanz- und Investitionsplan der Abteilung für das kommende Jahr.
- (5) Die Abteilungsleitung unterrichtet den Vorstand über ihre Tätigkeit und ist ihm gegenüber verantwortlich. Sie informiert die Mitglieder der Abteilung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen, Änderungen von Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes bzw. Vereinsrates. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsrates sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Buchführung und Belege mindestens ein Mal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Beiräte

- (1) Zur Vertretung der Interessen von Jugendlichen und Senioren gegenüber dem Vorstand und im Vereinsrat werden
 - a) ein Jugendbeirat und
 - b) ein Seniorenbeiratgebildet.
- (2) Je Abteilung können ein oder mehrere Mitglieder in den Beirat gewählt werden. Die Wahl der Beiratsmitglieder und die Arbeitsweise der Beiräte regelt die Jugend- bzw. Seniorenordnung des Vereins.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte wählen spätestens vier Wochen vor der Vorstandswahl alle zwei Jahre einen Jugend- bzw. Seniorenwart sowie deren Stellvertreter. Der Vorstand bestätigt die Wahl. Die Warte bzw. deren Stellvertreter werden Mitglieder des Vereinsrats.
- (4) Die Sitzungen der Beiräte finden mindestens ein Mal jährlich nach Einladung und unter der Leitung des Jugend- bzw. Seniorenwartes statt. Zu den Beiratssitzungen ist der Vorstand einzuladen.
- (5) Über die Bildung weiterer Beiräte entscheidet der Vereinsrat.

§ 16 Ordnungen

- (1) Zur Umsetzung der Satzung hat der Vereinsrat mindestens eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen.
- (2) Der Vereinsrat kann weitere Ordnungen entsprechend der Notwendigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

- (3) Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsrates beschlossen.

§ 17

Protokollierung von Ergebnissen und Beschlüssen der Vereinsorgane

- (1) Von den Sitzungen der Vereinsorgane (Delegiertenversammlungen, Vorstandssitzungen und Vereinsratssitzungen) sind unter Angabe von Ort und Zeit Protokolle zu fertigen, die vom Leiter der Veranstaltung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Ergebnisse und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und innerhalb von sechs Wochen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt, sofern die Vereinsorgane nichts anderes bestimmen, durch Übersendung des Protokolls (auch per Telefax oder E-Mail) an die Mitglieder der Vereinsorgane.
- (3) Mit Ablauf der vierwöchigen Veröffentlichungsfrist endet die Einspruchsfrist gegen die gefassten Beschlüsse und etwaige Protokollfehler.

§ 18

Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung den Übungsleiterfreibetrag entsprechend § 3 Nr. 26 EStG im Jahr und/ oder die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Dabei werden Verbandsstrafen und Verfahrenskosten der Verbände gegen den Verein gegenüber dem verursachendem Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht und darlegt.

§ 19

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Verein

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU- DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Hierfür muss eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Mitgliedes für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorliegen.

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsrat beschlossen wird.

§ 20 **Datenschutzbeauftragter**

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU- DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Der Vorstand ist ermächtigt, hierfür auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf keinem anderen Organ der Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt in seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- (3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU- DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig informiert.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 21 **Redaktionsklausel**

- (1) Die Delegiertenversammlung ermächtigt den Vorstand nach § 26 BGB Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Forderungen des zuständigen Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- (2) Dies gilt nur für solche Änderungen, die den Sinn und Zweck der betroffenen Regelung nicht ändern.
- (3) Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen.
- (4) In der auf den Beschluss folgenden Delegiertenversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 22 **Auflösung und Fusion**

- (1) Die Auflösung des Vereins bzw. die Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einberufung ausschließlich diesem Ziel folgt.

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse und durch Mitteilung an die Abteilungsleitungen. Zwischen dem Tag des Erscheinens in der Tagespresse und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vierzehn Tagen liegen.
- (3) Die Auflösung / Fusion muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei einer Fusion erfolgt die Übertragung des Vereinsvermögens entsprechend eines eigens dafür geschlossenen Vertrages zwischen den Fusionspartnern.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 23 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung des SV Turbine Neubrandenburg e. V. am 30.03.2023 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Datum für die Mitglieder in Kraft. Für das Wirken des Vereins nach außen tritt die Satzung mit der Eintragung bei Gericht in Kraft.
- (2) Mit Inkraftsetzung dieser Satzung wird die Satzung in der Fassung vom 17.06.2020 außer Kraft gesetzt.

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

Anhang zur Satzung vom 28.03.2019

Wort-Bild-Marke des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

1. Vereinslogo

Das Vereinslogo besteht aus folgender kombinierten Wort-Bild-Marke.



Wort: SV TURBINE NEUBRANDENBURG E.V.

Bild: abstrahierte Person

Das Vereinslogo wird im Normalfall nur als Wort-Bild-Marke verwendet. In bestimmten Fällen ist die alleinige Verwendung des Signets (Bild) zulässig, nämlich genau dann, wenn an einer anderen Stelle des Mediums das komplette Vereinslogo abgebildet ist.

2. Vereinsfarbe

Die Vereinsfarbe ist blau. HKS 43, CMYK 100/70/0/0; RAL 5002 (Näherungswert)

3. Anwendung

Das Vereinslogo wird im Normalfall blau auf weiß abgebildet. Für die Darstellung in schwarz/weiß wird blau durch 100 % schwarz ersetzt. Für die Darstellung auf dunklem Fond (Negativabbildung) wird blau durch weiß ersetzt.

